

IV. (Der Gebrauch des Biretes bei liturgischen Functionen.) „Das Biret war“, wie Schüch 6. Aufl. p. 397 sagt, „anfänglich eine weiche und etwas große runde Mütze von gleichem Stoff, wie das gewöhnliche clericale Kleid. Die sogenannten Hörner bildeten sich mit dem öfteren Abnehmen und sind später durch steife Unterlagen zur bleibenden Form geworden. In Italien sind nur Birete mit 3 solchen Hörnern oder Spitzen gewöhnlich, und sollten auch nur diese, gegenüber den Bireten mit 4 Spitzen, bei liturgischen Functionen gebraucht werden (S. R. C. 7. Dez. 1844).“ Bei uns werden jetzt auch, obwohl früher, ebenso wie in Frankreich und Spanien, fast durchgehends Birete mit 4 Spitzen im Gebrauche waren, Birete mit 3 Spitzen immer häufiger, wie denn auch das Prager Concil 1860 biretum tribus apicibus instructum fordert. Die Farbe des Biretes ist verschieden nach der Farbe des clericalen Kleides. So tragen die Cardinäle rothe, die Bischöfe violette,¹⁾ die Prämonstratenser weiße, Weltpriester und mehrere Orden schwarze Birete. — Das Biret ist „nicht bloß ein Zeichen der Würde und des Ansehens, sondern es entspricht auch“, wie Schüch l. c. sagt, „der Bedeutung des Amictus. Zuerst hatte das Messgewand eine Kapuze, welche über den Kopf gezogen wurde, dann wurde das Haupt mit dem Amictus bedeckt, bis endlich das Biret (etwa vom 13. Jahrhundert an) als liturgische Kopfsbedeckung eingeführt wurde.“ Das Biret gehört nicht zu den priesterlichen Kleidern, sondern zu den Standeskleidern des Priesters, wie z. B. die Clerik.

Der Gebrauch des Biretes ist geregelt theils durch die Rubriken im Missale Rom. theils durch Bestimmungen der S. R. C. — Im Missale stehen darüber folgende Bestimmungen: Sacerdos omnibus paramentis indutus . . . facta reverentia Crucis vel imaginis illi, quae in sacristia erit, capite cooperto accedit ad altare. — Si vero contigerit eum transire ante altare majus, capite cooperto, faciat ad illud reverentiam. Si ante locum Sacramenti, genuflectat. Si ante altare, ubi celebretur Missa, in qua elevatur vel tunc ministratur Sacramentum, similiter genuflectat, et detecto capite illud adoret, nec ante surgat, quam celebrans depositerit Calicem super corporale.

Cum pervenerit ad Altare, stans ante illius infimum gradum caput detegit, biretum ministro porrigit et altari . . . se profunde inclinat.

Am Schlusse der hl. Messe heißt es: . . . et facta reverentia accepit biretum a ministro, caput cooperit . . . reddit ad sacristiam.

¹⁾ Das Ceremoniale Episcoporum schreibt für die Bischöfe ex Regulari Ordine promoti (except. Can. regul. et Presbyt. S. Spiritus ac Militarum) ein schwarzes Biret vor.

Nach diesen Rubriken ist der Gebrauch des Biretes klar. Der Priester setzt das Biret in der Sacristei auf, nachdem er alle Paramente angezogen, jedoch bevor er den Kelch nimmt, und macht mit dem Birete auf dem Haupte, wie hervorgeht aus einem Decret der S. R. C. 14. Juni 1845, die Inclination gegen das Kreuz und zwar, wie die Rubricisten sagen profunda capit is inclinatio. Das Biret darf also nicht auf den Kelch gelegt werden beim Hin- und Zurückgehen vom Altar, denn auch für das Biret gilt das Decret der S. R. C. 1. Sept. 1703: Non licet deferre supra calicem clavem tabernaculi, perspicilla, sudarium, nec quidquam aliud, tam eundo, quam redeundo ab Altari. Mit Recht heißt es in der Hirntasche Nr. 3.: „Die Kirchendiener . . . krönen gern den zubereiteten Kelch mit dem Biret, unter welchem der Tabernakelschlüssel auf dem Kelche liegt. Die Ministranten wieder legen gern das Biret auf das Messbuch und steigen so mit dem vom Biret bedeckten Messbuch triumphirend die Altarstufen hinan, legen so Alles auf den Altar, und dann tragen sie erst das Biret auf seinen Platz. — Zuweilen kommt auch das Taschentuch und eine Brille sammt Emballage unter das Biret. Da hört dann das Biret auf, Kopfszierde des Priesters zu sein, da spielt es eine erbärmliche Rolle.“

Der Priester geht also mit bedecktem Haupte zum Altare. Dort angekommen ist das erste das Biret abnehmen, bevor noch die betreffende Reverenz (Inclination oder Genuflexion) dem Altare bezeugt wird. Es ist also unrichtig, das Biret schon im Gehen abzunehmen; die Rubrik sagt ja stans; ebenso unrichtig und unschön ist es, wenn der Priester mit der rechten Hand dem Ministranten das Biret reicht und gleichzeitig Genuflexion oder Inclination macht. Sedenfalls eine unschöne Position.

Geht der Priester am Hochaltare vorbei, so macht er, wenn das Sanctissimum nicht dort ist, eine tiefe Inclination mit bedecktem Haupte (Baldeschi tom. I. p. 12.) Ist das Sanctissimum im Tabernakel, so macht der Priester Genuflexion mit einem Knie, ohne das Biret abzunehmen, wie die Auctoren sagen. Genuflectat sagt Cavantus, cooperto adhuc capite, ne amota manu dextera cadat aliquid de calice. Geht der Priester vor dem (auch nur in der Pyxis S. R. C. 7. Mai 1746) ausgesetzten Sanctissimum vorüber, so macht er Prostration (utroque genu genuflectat), nimmt das Biret ab, macht eine Inclination, setzt das Biret auf und dann erst erhebt er sich wieder (S. R. C. 24. Juli 1638). Dabei ist zu bemerken (Bald. I. c.), daß das Biret nicht auf den Kelch gelegt werden darf, sondern man reicht es entweder dem Ministranten oder man hält es selbst zwischen Daumen und Zeigefinger, die offene Seite des Biretes gegen die Brust gewandt, so daß der untere Theil der Hand, nicht das Biret, auf der bursa ruht. Es ist also un-

richtig, in diesem Falle ohne Biret zum Altar zu gehen oder das Biret immer in der Hand zu halten. P. Schneider,¹⁾ Man. sac. p. 316 citirt aus Gardellini: Quapropter non laudandi, sed potius redarguendi sunt illi, qui ad majorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto abeunt, donec sint extra conspectum altaris. Eine Ausnahme gilt nur in jenem Fall, wo der Priester am Aussezungsaltar selber celebriert; in diesem Falle nimmt er das Biret ab, sobald er in conspectu Sanctissimi ist; nach der Messe setzt er es erst auf, wenn er extra conspectum Sanctissimi ist. Ebenso gehen auch der Celebrans und die ministri sacri des Hochamtes mit dem Birete auf dem Haupte aus der Sacristei und behalten es, bis sie in conspectu Sanctissimi sind, dann nehmen sie das Biret ab. Es ist also gegen die Rubrien, in diesem Falle ohne Biret zum oder vom Altare zu gehen. Diese Ausnahme gilt auch für alle, welche ohne Kelch zum oder vom Altar gehen. P. Schneider l. c. sagt: „Si vero calicem non defert, caput non tegat, nisi postquam e conspectu Sacramenti se subtraxerit. Si vero transeat ad latus summi altaris, eadem observet haud secus, ac si ante illud transeat. Itidemque fit, cum ante majus altare procedit, etiamsi longe ab illo distet.

Ist auf einem Altar die Wandlung oder wird dort die Communion ausgetheilt, so kniet der Priester mit beiden Knieen nieder (utroque genu procumbens S. R. C. 1638) und bleibt, das Haupt entblößt, knien, bis der celebrende Priester den Kelch wieder auf den Altar stellt. Jedoch braucht er nach der Erklärung der S. R. C. 5. Juli 1698 nicht knien zu bleiben, bis die Communion des Volkes vorüber ist. Wenn zur Communion des Priesters oder bei Austheilung der hl. Communion das Domine non sum dignus gesprochen wird und der Ministrant das Glockenzeichen gibt, ist eine Genusflexion von Seite eines vorbeigehenden Priesters nicht vorgeschrieben, höchstens zulässig ob consuetudinem. Begegnet ihm ein anderer Priester mit dem Allerheiligsten, so kniet er mit beiden Knieen nieder, entblößt das Haupt und bleibt so knien, bis das Sanctissimum vorbeigetragen ist. Bemerkt der Priester, daß an einem Altare die Consecration schon vorüber ist, so macht er eine Kniebeugung. Einige Auctoren wollen, daß er auch das Biret abnehme und das Haupt verneige. Andere sagen, es sei gar keine Kniebeugung zu machen. P. Schneider (Edit IV. 1867) pag. 273 sagt: „Transiens ante altaria minora, ubi missa celebratur, non attendit etiamsi transitus fiat post consecrationem. (Plures auctores cum Gavanto et Bauldry. — Romae hoc observatur.)“ Daselbe sagt Falise in seinem Comp. Liturgiae pract. Jedenfalls

¹⁾ cf. Quartalschrift 1883, p. 635.

stimmt es mit den allgemeinen Regeln mehr überein, nur eine einfache Genuflexion machen; denn in keinem andern Fall ist mit einer einfachen Kniebeugung ein Biret abzunehmen oder eine Verbeugung vorgeschrieben. Der oben angeführte Grund des Cavantus (*ne amota manu dextera cadat aliquid de calice*) gilt auch in diesem Falle. Dazuwege sagt auch P. Schneider l. c.: *Posset etiam genuflectere unico genu, absque eo quod caput detegat, quia cum sacramentum sit absconditum ob sacerdotem celebrantem, est in illo altari quasi esset in tabernaculo et sic communiter Romae fit* (Merati).“ Auch jetzt geschieht es noch so in Rom.

Wären mehrere Seitenaltäre, wo gerade die Wandlung vorüber wäre, so genügt es vor jenen eine Kniebeugung zu machen, die dem Priester zunächst sind und an denen der Priester wirklich vorbeigeht. P. Schneider l. c. sagt: *Videtur nimis incommodum esse, genuflectere ad omnia altaria.* Geht der Priester an einer Kreuzpartikel, die ausgesetzt ist, vorüber, so macht er Genuflexion, ohne das Biret abzunehmen; ist sie aber nicht ausgesetzt, so macht er nur Inclination. S. R. C. 7. Mai 1746. — Ist eine Reliquie eines Heiligen, dessen Fest gerade gefeiert wird, oder sonst aus einem feierlichen Anlaß ausgesetzt, so macht der Priester Inclination, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. l. c.)

Bekanntlich grüßt der zur Celebration gehende Priester jenen, der von der Celebration zurückkommt, ebenso auch Prälaten u. s. w., aber nur mit einer Inclination, ohne das Biret abzunehmen. Begegnen jedoch der Celebrans und ministri sacri, welche zum Hochamt gehen oder überhaupt ein Priester, der ohne Kelch zum Altar geht, einem Priester, der capite cooperto mit dem Kelche vom oder zum Altare geht, so nehmen jene das Biret zum Griffe ab, dieser selbst aber grüßt, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. t. I., p. 13, Salo. p. 58.)

Geht ein Priester aus was immer für einen Grund zum Altar ohne Kelch z. B. zur Vesper, zum Segen u. s. w., so nimmt er vor jeder Inclination, vor jedem Genuflex das Biret ab und setzt es auf, nachdem er sich erhoben, aber bevor er weitergeht.

Nach der hl. Messe nimmt der Priester erst dann das Biret, wenn er die Inclination oder Genuflexion gegen den Altar bereits gemacht hat, nicht früher. In der Sacristei angekommen, grüßt der Priester das Kreuz mit dem Birete auf dem Haupte und stellt dann den Kelch hin.

Während der Predigt kann man das Biret nehmen, außer wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist. Nunquam licet coram Sanctissimo tecto capite concionari, etiamsi Ss. Sacramentum velo serico obductum fuerit. (S. R. C. 22. Sept. 1837.)

Einiges ist besonders zu bemerken über den Gebrauch des Biretes während des feierlichen Hochamtes. Sind der Celebrans und die Ministri sacri in der Sakristei angekleidet, so bedecken sie sich mit dem Biret und warten so, bis es Zeit ist, in die Kirche zu gehen. Wird das Zeichen gegeben, nehmen alle das Biret ab, gehen von den Stufen herab, grüßen das Kreuz durch eine Inclination, Diacon und Subdiacon auch den Celebranten, bedecken sich wieder mit dem Biret und gehen unus post alium in die Kirche. Ist irgendwo die Gewohnheit, bei Austritt aus der Sakristei Weihwasser zu nehmen, so entblößen wieder alle das Haupt, der Subdiacon reicht das Weihwasser dem Diacon, dieser dem Celebranten, machen alle das Kreuzzeichen, bedecken sich wieder mit dem Birete und gehen zum Altar.¹⁾ Die Ministri sacri geben dem Ceremoniär oder den Ministranten das Biret etwas früher ab,²⁾ als sie zum Altar kommen. Am Altare selbst reicht es der Celebrans dem Diacon, welcher zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret küßt, ausgenommen beim Requiem. Es gilt nemlich die allgemeine Regel: Nimmt der Diacon oder Ceremoniär das Biret vom Celebranten, so küßt er zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret, umgekehrt gibt er es dem Celebranten, so wird zuerst das Biret und dann die Hand geküßt. — Wäre ein Chor zu grüßen, so wären die Birete beim Eintritt in den Chor abzugeben. Vgl. Bald. p. 198. —

Sitzen während des Gloria, Credo, eventuell während des Kyrie oder einer Sequenz der Celebrans und die Ministri sacri, so bedecken sie sich mit den Bireten, ausgenommen wenn das Sanctissimum aufgesetzt ist. Der Diacon reicht es dem Celebranten unter den bezüglichen Küszen, dann setzen sich die Ministri sacri und bedecken sich. Hier gilt wieder als allgemeine Regel, daß das Biret erst aufgesetzt wird, wenn man schon sitzt und daß es abgenommen wird, bevor man sich erhebt. — Wenn die Worte gesungen werden, bei denen der Priester in der stillen Messe Inclination macht, nehmen alle das Biret ab, lassen es auf dem Knie ruhen, bis die Worte zu Ende gesungen sind. Vgl. Bald. p. 181. Die gegentheilige Ansicht, daß man das Biret nicht abnehmen müsse, scheint uns nicht probabel. — Werden aber jene Worte öfters wiederholt, so bedecken sie sich, sobald die Worte einmal ganz durchgesungen sind. Gegen Ende des Gloria, Credo sc. nehmen die Ministri sacri das Biret ab, erheben sich, dann reicht der Celebrans dem Diacon das Biret. Nach dem Incarnatus est, holt der Diacon die Burfa. Mit

¹⁾ Vgl. Bald. tom. II. p. 187. Dieß bleibt natürlich aus, wenn die aspersio aquae benedictae ohnehin vorgenommen wird (in dominicis). —

²⁾ Nach De Carpo (und wohl auch nach der Praxis) Diaconus ad altare caput detegit, et acceptum Celebrantis Biretum una cum suo tradit. A. d. R.

dem Diacon erhebt sich auch der Subdiacon, welcher mit dem Birete in der Hand stehen bleibt, bis der Diacon sich mit der Burfa gegen den Celebranten verneigt. Dann setzt er sich und bedeckt sich mit dem Biret. Wenn der Diacon vom Altar zurückkehrt, erhebt der Subdiacon sich wieder wie früher, grüßt mit dem Diacon den Priester und setzt sich wieder. Bald. p. 193. — Doch kann der Subdiacon während der ganzen Zeit stehen ex consuetudine multorum. — Am Ende der hl. Messe nehmen die Ministri sacri das Biret nach dem Geniusflex. Der Diacon reicht es dem Celebranten, welcher sich zuerst bedeckt. — In die Sakristei zurückgekehrt, grüßen alle mit entblößtem Haupte das Kreuz und legen die Birete ab.

Beim Asperges wird das Weihwasser unbedeckten Hauptes ausgetheilt. Beim Hin- und Zurückgehen von und zur Sakristei bedeckt sich der Priester.

Bei Processionen ohne Sanctissimum und Kreuzpartikel sind der Celebrans und die an seiner Seite befindlichen Ministri sacri, sowie der sonstige Clerus bedeckt, der Kreuzträger und die Ministranten aber nicht; mit Sanctissimum oder Kreuzpartikel sind alle unbedeckt.

Bei Begräbnissen sind nach unserm Gebrauch Celebrans und Ministri bedeckt. Zur Einsegnung wird beim Pater noster, Kyrie eleison und der Oration das Biret abgenommen, und zwar auch bei der Absolution ad Tumbam oder beim Sarge selbst. De Carpo (Ceremoniale, Editio III. 1874 pag. 290) sagt aber: „Cum ad tumulum ventum est . . . Celebrans detecto capite se collocat altare inter et tumulum.“ Und pag. 303 sagt er: „Auctores communiter praescribunt Diaconum in processione candelarum et palmarum incedere debere capite tecto, capite vero detecto cum pergit ad tumulum pro Exequiis vel Absolutione, et ad Ecclesiae januam in Sabbato Sancto pro novi ignis benedictione, quia in prioribus duobus casibus agitur de processione, in duobus vero ultimis de ambulatione tantum ritu processionali peracta. Ego (i. e. De Carpo) tamen opinor Diaconum in omnibus praefatis casibus et similibus incedere debere capite detecto, ut se collegae suo Subdiacono conformet, qui ob Crucem, quam defert, aperto incedit capite.“

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man sich des Biretes bei Spendung der hl. Taufe bedienen solle resp. dürfe. De Herdt sagt: „Nunquam adhiberi potest biritum in actu ministerio, nisi in concione, auditione confessionum, in Choro, quando sedetur, et in processionibus, quae fiunt sine Ss. Sacramento et sine Reliquia S. Crucis.“ Sowie bei der Absolutio ad Tumbam etc. etc. mag man sich also auch bei der hl. Taufe nur beim Hin- und Zurückgehen des Biretes bedienen, nicht aber

beim Akte selbst, wenn nicht ein von Rom approbiertes Diözesan-Rituale etwas anderes vorschreibt.

Um nicht zu weitschweifig zu werden, übergehen wir den Gebrauch des Viretes bei seltener vorkommenden Fällen — Wir wollen nur noch bemerken, daß der Priester in der Privatmesse, dasselbe gilt auch für den Celebrans und die Ministri sacri, niemals ohne Viret zum Altar geht, wenn auch das Sanctissimum ausgesetzt ist. —

Steyr.

Dr. Leopold Kern.

V. (Ungültige Gelübde.) Titia ist vor mehreren Jahren auf unrechtem Wege Mutter geworden. Nun steht ihr eine Heirat in Aussicht, aber das Hinderniß des Zustandekommens ist die Existenz ihres Kindes. Da macht sie denn das Gelübde, alle Jahre zeitlebens nach N. zu wallfahren, wenn Gott ihr das Kind nehmen würde. Nicht lange, und das Kind stirbt. In Folge dessen macht Titia einmal die gelobte Wallfahrt; durch etliche weitere Jahre ist ihr aber die Erfüllung des Gelübdes unmöglich geworden, sie bittet daher den Beichtvater um Abänderung. Was wird dieser thun?

Antwort. Der Beichtvater hat der Titia zu sagen, daß sie auf Grund des Gelübdes zu gar nichts verpflichtet sei, da dasselbe vor Gott keine Geltung gehabt habe; sie habe damals, als sie die Wallfahrt gelobt, recht lieb- und herzlos an ihrem Kinde gehandelt, da sie demselben den Tod gewünscht und durch ein Gelöbniß Gott zur Erfüllung ihres sündhaften Wunsches bewegen wollte. Nachdem er so die Person zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde gebracht, wird er sie veranlassen, selbe zu bereuen, und seines weiteren Amtes walten.

Begründung. Zu einem gültigen Gelübde wird u. A. erfordert, daß der Gegenstand desselben ein guter, ja ein besserer sei als sein Gegentheil. Es kann aber das veranlassende Motiv oder, wenn man den leitenden Gedanken als letztes faßt, der damit verbundene Zweck die Moralität derart alterieren, daß das, was an sich gut ist, sündhaft wird und sohin nicht mehr zu einem gültigen Gelübde sich eignet. Im vorgelegten Falle ist die gelobte Wallfahrt sicher ein bonum melius, doch das Motiv hiezu war der Wunsch, daß das Kind sterbe. Nun ist dieser Wunsch gewiß sündhaft, denn es ist gegen die Liebe, jemandem ein Uebel zu wünschen, um daraus einen privaten Nutzen zu ziehen. Das Gelübde und sein Gegenstand sind als Mittel zur Erreichung des sündhaften Wunsches gewählt worden, und Gott nimmt ein derartiges, ihn nur beleidigendes Gelübde nie an, d. h. es ist ungültig. So sagt Dr. Müller¹⁾: Si finis pravus sit tota-

¹⁾ Theol. mor. I. II. § 52.